

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Herrn WP, vertreten durch GF, vom 10. August 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 12. Juli 2005 betreffend Anspruchszinsen entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 12. Juli 2005 setzte das Finanzamt Anspruchszinsen für das Jahr 2003 in Höhe von € 193,61 fest.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung führt der Berufungswerber (Bw.) aus, dass sich die Fa. P, bei der er als Geschäftsführer tätig sei, im Konkurs befinde. Mit dazu beigetragen habe die Forderung des ehemaligen Steuerberaters der Firma, welcher nach dem Entzug seiner Vollmacht (Oktober 2004) eine Forderung von € 26.000,00 in den Raum gestellt habe. Da dieser Betrag nicht bezahlt habe werden können, würden seither sämtliche von ihm durchgeführten Tätigkeiten, Verrechnungen und Abrechnungen für die Jahre 2003 und 2004 zurück gehalten. Eine Aufrollung der beiden Jahre durch einen anderen Steuerberater würde sich als überaus schwierig gestalten und überdies ca. € 6.000,00 kosten. Dies sei jedoch in der derzeitigen Situation der Firma unleistbar. Da die beiden Jahre nicht hätten abgeschlossen werden können, sei die Firma vom zuständigen Finanzamt auf einen Gewinn von € 200.000,00 geschätzt worden. Gegen diesen Steuerbescheid sei gesondert berufen worden. Auf Grund der Tatsache, dass bereits 2003 wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage das

Gros der Mitarbeiter habe entlassen werden müssen, überdies noch Abfertigungen ausbezahlt worden seien und sich die Situation auch im Laufe des Jahres 2004 laufend verschlechtert habe, habe schlussendlich der Konkurs beantragt werden müssen. Die Gesamtforderung der Gläubiger bei Konkursöffnung habe sich auf ca. € 250.000,00 belaufen. Es sei daher in diesen beiden Jahren (2003 und 2004) mit einem erheblichen Verlust zu rechnen.

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 5. September 2005 als unbegründet ab.

Mit Eingabe vom 5. Oktober 2005 stellte der Bw. den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 205 Abs. 1 BAO sind Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen (Abs. 3), nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, für den Zeitraum ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Bescheides zu verzinsen (Anspruchszinsen). Dies gilt sinngemäß für Differenzbeträge aus

- a) Aufhebungen von Abgabenbescheiden,*
- b) Bescheiden, die aussprechen, dass eine Veranlagung unterbleibt,*
- c) auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder gemäß § 240 Abs. 3 erlassenen Rückzahlungsbescheiden.*

Gemäß § 205 Abs. 2 BAO betragen die Anspruchszinsen pro Jahr 2 % über dem Basiszinssatz. Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Anspruchszinsen sind für einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 205 Abs. 3 BAO kann der Abgabepflichtige, auch wiederholt, auf Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer Anzahlungen dem Finanzamt bekannt geben. Anzahlungen sowie Mehrbeträge zu bisher bekannt gegebenen Anzahlungen gelten für die Verrechnung nach § 214 am Tag der jeweiligen Bekanntgabe als fällig. Wird eine Anzahlung in gegenüber der bisher bekannt gegebenen Anzahlung verminderter Höhe bekannt gegeben, so wirkt die hieraus entstehende, auf die bisherige Anzahlung zu verrechnende Gutschrift auf den Tag der Bekanntgabe der vermindernden Anzahlung zurück. Entrichtete Anzahlungen sind auf die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld höchstens im Ausmaß der Nachforderung zu verrechnen. Soweit keine solche Verrechnung zu erfolgen hat, sind die Anzahlungen gutzuschreiben; die Gutschrift wird mit Bekanntgabe des im Abs. 1 genannten Bescheides wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes des Abs. 2 dritter Satz sind noch nicht verrechnete und nicht bereits gutgeschriebene Anzahlungen gutzuschreiben.

Gemäß § 205 Abs. 4 BAO wird die Bemessungsgrundlage für Anspruchszinsen zu Lasten des Abgabepflichtigen (Nachforderungszinsen) durch Anzahlungen in ihrer jeweils maßgeblichen Höhe vermindert. Anzahlungen (Abs. 3) mindern die Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen nur insoweit, als sie entrichtet sind.

Gemäß § 205 Abs. 5 BAO sind Differenzbeträge zu Gunsten des Abgabepflichtigen nur insoweit zu verzinsen (Gutschriftszinsen), als die nach Abs. 1 gegenüberzustellenden Beträge entrichtet sind.

Der vom Bw. vorgebrachte Bestreitung der Anspruchszinsen lediglich auf Grund einer Unrichtigkeit des Einkommensteuerbescheides ist zu entgegnen, dass

Anspruchszinsenbescheide an die Höhe der im Bescheidspruch des Einkommensteuerbescheides ausgewiesenen Nachforderung oder Gutschrift gebunden sind. Wegen dieser Bindung ist der Zinsenbescheid nicht (mit Aussicht auf Erfolg) mit der Begründung anfechtbar, der maßgebende Einkommensteuerbescheid sei inhaltlich rechtswidrig. Erweist sich der Stammabgabenbescheid nachträglich als rechtswidrig und wird er entsprechend abgeändert (oder aufgehoben), so wird diesem Umstand mit einem an den Abänderungsbescheid (Aufhebungsbescheid) gebundenen Zinsenbescheid Rechnung getragen (zB Gutschriftszinsen als Folge des Wegfalles einer rechtswidrigen Nachforderung). Es ergeht ein weiterer Zinsenbescheid, daher erfolgt keine Abänderung des ursprünglichen Zinsenbescheides (vgl. Ritz, BAO-Handbuch, 128).

Wien, am 24. Jänner 2008